

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Lalendorf

am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Am Wahltag selbst besteht grundsätzlich für alle Wahlberechtigten die Pflicht des Tragens einer Mund- und Nase-Bedeckung. Bitte bringen Sie am Wahltag Ihren eigenen Kugelschreiber mit und beachten den Sicherheitsabstand von 1,50 Meter.

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 05.09.2021 übersandt worden sind bzw. werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stadt Krakow am See ist in Anzahl
3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.
Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Krakow am See Krakow am See I, Turnhalle Krakow am See II, Turnhalle Krakow am See III, Ortsteil Charlottenthal	 Turnhalle I, 18292 Krakow am See, Dobbiner Chaussee 7a Turnhalle II, 18292 Krakow am See, Dobbiner Chaussee 7a Dorfzentrum, 18292 Krakow am See, OT Charlottenthal, Dorfplatz 6

Die Gemeinde Lalendorf ist in Anzahl
3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.
Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
002	Lalendorf Lalendorf I, Verwaltungsgebäude Lalendorf II, Ortsteil Roggow, Gemeindehaus Lalendorf III, Ortsteil Langhagen, Turnhalle	 18279 Lalendorf, Zum alten Dorf 1, Verwaltungsgebäude Lalendorf 18279 Lalendorf, Ortsteil Roggow, Teterower Straße 10, Gemeindehaus 18279 Lalendorf, Ortsteil Langhagen, Teterower Chaussee 1a, Turnhalle

Die Gemeinde **Dobbin-Linstow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird in der Bezeichnung des Wahlraumes
Museumsscheune Linstow, 18292 Dobbin-Linstow OT Linstow,
Kiether Straße 2 eingerichtet.

Die Gemeinde **Kuchelmiß** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Sportlerheim Kuchelmiß, 18292 Kuchelmiß,
Serrahner Straße 19b

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Hoppenrade** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum Hoppenrade, 18292 Hoppenrade,
Heckenweg 1

eingerrichtet.

2. Der **Briefwahlvorstand zur Bundestagswahl** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15:30

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

18292 Krakow am See, Markt 2 (Rathaus) EG, Zimmer 0.08

zusammen.

Der **Briefwahlvorstand zur Landtagswahl und Bürgermeisterwahl** der Gemeinde Lalendorf tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15:30

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

18292 Krakow am See, Markt 2 (Rathaus) OG, Zimmer 2.22

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Lalendorf eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einem Kreis gesetztem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Datum

06.09.2021

Die Gemeindebehörde/ Die Gemeindevahlbehörde

gez. Odette Reinhardt